

Benutzungsordnung der Schülerbücherei der Erich-Kästner-Schule Hollage

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Benutzung der Bücherei sind alle Schulsehörden zugelassen.
- (2) Die Öffnungszeiten werden durch einen Aushang und auf unserer Homepage bekannt gegeben.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Benutzungsordnung der Schülerbücherei wird allen Erziehungsberechtigten durch die Elternpost (ESIS) bekannt gemacht. Die Kenntnisnahme ist schriftlich (per ESIS) zu bestätigen.
- (2) Die Klassenleitungen erläutern die Benutzungsordnung den Schülerinnen und Schülern.
- (3) Alle Benutzer erhalten einen Barcode, der für die Ausleihe benötigt wird. Dieser ist auf dem Schülerschein zu finden.
- (4) Die persönlichen Angaben (Vor- und Zuname, Klasse) werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

§ 3 Ausleihe und Benutzung

- (1) Jeder Benutzer darf max. zwei Bücher gleichzeitig ausleihen.
- (2) Die Bücher können für vier Wochen ausgeliehen werden. Sie können einmal verlängert werden, dazu ist das Buch mit in die Bücherei zu bringen.
- (3) Das Büchereipersonal ist berechtigt, jederzeit Bücher zurückzufordern.
- (4) Kommt ein Nutzer der Rückgabepflicht nicht nach, bekommt er eine schriftliche Erinnerung. Der Nutzer hat eine Woche Zeit, das Buch abzugeben. In dieser Zeit können keine weiteren Bücher ausgeliehen werden. Nach drei schriftlichen Erinnerungen und ohne erfolgte Rückgabe ist das Buch zu ersetzen.
- (5) Mit dem Verlassen der Schule sind alle entliehenen Bücher abzugeben.

§ 4 Behandlung der Bücher, Beschädigung und Verlust, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Bücher sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Er ist dafür verantwortlich, dass die ausgeliehenen Bücher in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.
- (3) Die Weitergabe ausgeliehener Bücher an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Festgestellte Schäden und der Verlust ausgeliehener Bücher ist der Bücherei umgehend zu melden.
- (5) Bei Beschädigung, Verlust oder Nichtrückgabe nach der dritten Mahnung muss das entliehene Buch ersetzt werden. Hierbei behält sich die Bücherei vor, ein gleichwertiges Exemplar des Buches oder eine Kostenbeteiligung für die Neuanschaffung zu fordern.
- (6) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerscheines entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.
- (7) Die Bücherei haftet nicht für Schaden, die durch entliehene Medien entstehen.

§ 5 Aufenthalt in der Bücherei

- (1) Jeder Benutzer hat sich in der Bücherei so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird. Die Schulordnung gilt auch hier. Darüber hinaus gibt es ergänzende Verhaltensregeln in der Bücherei.
- (2) Essen und Trinken sind nicht gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Büchereipersonals, die im Einzelfall von den Regelungen der Benutzungsordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.
- (4) Beim Zurückstellen der Bücher wird darauf geachtet, dass der Buchrücken nach außen zeigt und dass das Buch in das richtige Fach gestellt wird.

§ 6 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können von der Bücherei auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft.